

### Zweites Fremdengesetz (1891)

- Außerhalb städtischer Siedlungen durften Menschen, die keine russischen Untertanen waren, **keinen Grundbesitz mehr erwerben**.
- Grund und Boden konnte von ihnen nur noch durch einen Erbfall erworben werden.
- Von den Bestimmungen des Gesetzes wurden nur Personen ausgenommen, **die zum russisch-orthodoxen Glauben übertraten**.